OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701788/2/BP/BD

Datum:
Linz, 12. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des M P, vertreten durch A A & A, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. April 2022, GZ: VStV/922300280011/2022, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die verletzte Rechtsvorschrift „§ 3 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBl 36/1979 idF LGBl 90/2013 iVm § 3 Abs. 3 Oö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBl 36/1979“ sowie die Strafsanktionsnorm „§ 10 Abs. 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBl 36/1979 idF LGBl 4/2013“ zu lauten haben. Weiters wird dem ersten Satz des Spruchs folgender Halbsatz angefügt: „sodass unbeteiligte Anrainer und Passanten einer unzumutbaren Lärmbelästigung ausgesetzt wurden“.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 24 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. April 2022, GZ: VStV/922300280011/2022, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 10 Abs. 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 120 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen 15 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„1. Datum/Zeit: x,13:05 Uhr - x, 17:25Uhr
Ort: X

Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie während einer Versammlung ua Musik über Lautsprecher abspielten deren Dauerschallpegel mehr als 86dB betrug. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In ihrer Begründung führt die belangte Behörde ua. Folgendes aus:
„Entscheidungsrelevanter Sachverhalt
Sie haben am x zwischen 13:00 Uhr und 17:25 Uhr ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie während einer Versammlung ua Musik über Lautsprecher abspielten deren Dauerschallpegel mehr als S6dB betrug. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.

(...)

Rechtliche Würdigung
Der angegebene Sachverhalt stützt sich auf die Anzeige der PI D vom x, dem Schallmessprotokoll, der eigenen dienstlichen Wahrnehmung eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sowie durch das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahren. Der Sachverhalt ist zweifelsfrei erwiesen. Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.
Gegen die Strafverfügung vom 14.02.2022 erhoben Siefristgerecht Einspruch, ohne diesen zu begründen.
Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25.02.2022 wurde ihnen der gesamte Akteninhalt zur Kenntnis gebracht und Sie wurden aufgefordert, sich binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich zu rechtfertigen. G(...)

In Ihrer schriftlichen Rechtfertigung vom 11.03.2022 rechtfertigen Sie sich mit folgenden Punkten:

1. Bei unseren Demos handelt es sich um laut Versammlungsgesetz 1953, korrekt angemeldete Versammlungen, im Versammlungsgesetz sind keine Bestimmungen, was die Lautstärke einer Versammlung betrifft definiert.
2. Sie leiten mit einem beliebigen Wert 85 dB aus irgendeiner Spezifikation des „Veranstaltungsgesetzes“ eine Anwendung auf das Versammlungsgesetz ab. Dies ist nicht zulässig, da es sich bei unseren Demos um „VERSAMMLUNGEN“ handelt
3. Wie beliebig dieser Wert ist lässt sich leicht aus einigen Auszügen der „Lärmschutzrichtlinien für Veranstaltungen des Umweltbundesamtes“ ableiten. Selbst bei Musikveranstaltungen gelten dort Werte bis 100 dB und bei Motorsportveranstaltungen z.B. Speedway sogar Werte bis 139 dB
4. Bei den Bestätigungen unserer Versammlungen durch die Behörde gibt es auch keine Punkte, die explizit Auflagen ausweisen, was „Lautstärke“ betrifft da es nach Versammlungsgesetz nicht zulässig ist
5. Unser Ziel bei Versammlungen ist es, allen Teilnehmer zu ermöglichen „mithören“ zu können. Da wir meist nur eine Lautsprecherquelle verfügbar haben, der Demozug beim Spaziergang sehr lang ist, muss man eine „entsprechende Lautstärke“ verwenden, da sonst der Sinn dieser Versammlung, Menschen zu informieren, nicht mehr gegeben wäre.
6. Bei Veranstaltungen kann man X beliebig viele Boxen fix positionieren, den Schalldruck dadurch pro Box reduzieren und jeder kann mithören. Dies ist bei Versammlungen gar nicht möglich, da man mobil unterwegs ist

Sie verweisen in Ihrer Stellungnahme auf die „Lärmschutzrichtlinien für Veranstaltungen “Vereinfachte Beurteilung von Veranstaltungen, deren wesentliche Schallquellen Musikanlagen sind Umweltbundesamt „ REP-0310, Wien, 2011 23 3.7“. Demnach wird für den Schutz gefährdender Musikeinwirkung als Beurteilungsgröße der energieäquivalente Dauerschallpegel LAeq, bezogen auf eine Minute herangezogen. Für den Publikumsbereich gilt ein Grenzwert von 93 dB! Die Immissionen dürfen in keinem Fall einen LAeq von 100 dB übersteigen.

Am x wurde von der R A & A die Vertretung übernommen und ein Fristerstreckungsantrag gestellt. Der beantragen Fristerstreckung wurde zugestimmt und wurde das Schallmessprotokoll neuerlich übermittelt.
In der darauffolgenden zeitgerecht eingebrachten Stellungnahme durch die R A & A wurde mitgeteilt, dass die Verwaltungsübertretung nicht begangen wurde und keine konkrete Messung des Dauerschallpegels Vorgelegen sei. Die Messdauer habe jeweils nur eine Minute gedauert und sei dies zu kurz, um auf einen durchschnittlichen Schallpegel abzustellen, die Entfernung zu den Lautsprechern wurde nicht angegeben und wurde nicht angegeben, ob eine Kalibrierung stattgefunden habe. Weiters wurde der Beschuldigte nicht über die Überschreitung des zulässigen Schallpegels informiert.
Angemerkt wird, dass Sie die Versammlung am 04.02.2022 bei der ha. Behörde angemeldet haben und dabei angegeben haben, in sinnvoller Lautstärke zu beschallen.

Zu Ihren Angaben wird mitgeteilt, dass im Versammlungsgesetz tatsächlich keine konkreten Bestimmungen zur Lautstärke geregelt sind. Aufgrund der vorherrschenden Judikatur ist jedoch ein an sich verwaltungsstrafrechtliches Verhalten nur dann im Rahmen einer Versammlung gerechtfertigt, wenn dies unbedingt notwendig ist, um die Versammlung in der beabsichtigten Weise durchzuführen (vg. S, Demonstrationsfreiheit

und Straßenpolizeirecht, ZfV 1987, 389, insbesondere 394). Eine übermäßige Lärmentwicklung stellt eine unzumutbare Rücksichtslosigkeit gegenüber einem unbeteiligten, aber vom Lärm betroffenen Personenkreis dar. Bei der Ausübung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts seien daher die gesetzlichen Schranken zu beachten, die der Sicherheit der staatlichen Ordnung vor entarteter Meinungsäußerung dienen.
Ein tatsächlich wirksamer Schutz der Nachbarn vor Lärmbelästigungen ist bei Freiluftveranstaltungen in dicht verbautem Gebiet nicht möglich. Die Lärmpegelvorgabe ist bei Veranstaltungen im Einzelfall abzuwägen, ob den betroffenen Nachbarn eine über das reguläre Maß hinausgehende Belastung zugemutet werden kann. Als maximal zulässig wird tagsüber 70dB bei seltenen Veranstaltungen (höchstens 10 Veranstaltungstage pro Kalenderjahr) angesehen. Bei regelmäßigen Veranstaltungen in Wohngebieten wird tagsüber nur ein Lärmpegel von 50dB als nicht ungebührlich angesehen, (vgl. Lärmschutzrichtlinien für Veranstaltungen, Umweltbundesamt, 2011)
Der hier als Grenzwert herangezogene Lärmpegel von 85dB wird sogar im Falle der Versammlung höher bestimmt, als der Lärmpegel, welcher bei Veranstaltungen erlaubt wäre.
Dass es das Ziel der Versammlung ist, dass möglichst alle Teilnehmer mithören können, ist verständlich. Naturgemäß ist dies bei einem Demozug, welcher aus mehreren Menschen besteht, lauter, weshalb auch der genannte Wert höher angesetzt wurde. Eine organisatorische Maßnahme zur Vermeidung unangemessenen Lärms wäre jedoch Ihrerseits durchaus möglich gewesen, um unbeteiligte Anrainer oder Passanten nicht einer unzumutbaren Lärmbelästigung auszusetzen.

Es ist Aufgabe des Versammlungsleiters, Personen, welche nicht an der Versammlung teilnehmen, möglichst wenig zu beeinträchtigen; Versammlungsfreiheit darf nicht zu Lasten Dritter missbraucht werden, (vgl. VfSlg. 14.869/1997)

Zu ihren Angaben bezüglich der Schallmessung wird mitgeteilt, dass beim vorhandenen Gerät zur Schallpegelmessung eine Messung in der Dauer von 60 Sekunden durchgeführt wird und das Gerät automatisch nach Ablauf der Zeit die Messung beendet. Es erfolgt schließlich eine Anzeige am Gerät mit dem LAeq (Energieäquivalenter Messwert) und des LAmax (Maximalwert). Diese Werte wurde im Schallmessprotokoll notiert. Beim Gerät handelt es sich um einen Schallpegelmesser 0.7 / Model; RION NL-15. Vor der Versammlung wurde eine einmalige Kalibrierung durchgeführt. Am Schallmessprotokoll wurde dies vermerkt
Das angegebene Schallpegelmessgerät ist als Ausstattung des BMJ für die Verwendung des Schallpegels vorgesehen und wurde der angezeigte Wert der Messung in das vorgegebene Schallmessprotokoll eingetragen. Die Dauerschallmessung war daher ordnungsgemäß. Sie selbst haben außerdem in Ihrer Stellungnahme auf die Lärmschutzrichtlinien bei Veranstaltungen verwiesen, wonach der Dauerschallpegel ebenso für die Dauer von einer Minute gemessen wird.

(...)

Erschwerende und mildernde Umstände wurden bei der Strafbemessung nicht bekannt.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, worin dieser ua. ausführt:

„Wie der Beschuldigte bereits in seiner Stellungnahme vom 28.03.2022 ausgeführt hat, hat dieser die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen.
Einerseits wird hier aufgrund der viel zu kurzen Messdauer von lediglich einer Minute keine aussagekräftige Messung durchgeführt bzw. wird aufgrund der zu kurzen Messdauer nur eine punktuelle Schallpegelermittlung und nicht der tatsächlich Dauerschallpegel ermittelt. Gemäß einschlägiger Literatur hat man es bei einem Beurteilungspegel LACQ für eine Beurteilungszeit von T " 30 Minuten zu tun. Es ist beispielsweise davon auszugehen, dass bei einem Mittlungspegel (Dauerschallpegel) von 99 dB(A) auch Spitzenpegel von 135 dB Vorkommen. Die von der Exekutive vorgenommenen Messungen mit eine Messdauer von jeweils nur einer Minute sind absolut nicht aussagekräftig. Um einen realistischen Beurteilungspegel des Dauerschallpegels zu eruieren, hätte die Messdauer zumindest 3Ö Minuten betragen müssen. Weiters hätte die Entfernung zu den nächsten Lautsprechern angegeben werden müssen.
Auch ausgehend von den jeweils kurzfristig gemessenen Spitzenpegel ergibt sich anhand der 23 Messungen, ein Durchschnittswert des Spitzenpegels von 94,2 dB. Da beispielsweise bei einem Ermittlungspegel von 99 dB auch Spitzenpegel von 135 dB Vorkommen können, lässt der so ermittelte durchschnittliche Spitzenpegel anlässlich der Veranstaltung am x rückschließen, dass der Dauerschallpegel deutlich unter 85 dB gelegen ist. Dies über einen naturgemäß längeren Beobachtungszeitraum als lediglich einer Minute.
Von der Behörde wurde auch nicht angegeben, wie weit die Entfernung des Messgerätes zum Lautsprecher war. Dies wäre jedoch für die Beurteilung der tatsächlichen Lärmfrequenz bzw. zur Beurteilung, ob tatsächlich in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt wurde, notwendig gewesen. Der Beschuldigte wurde von der Exekutive auch nie über die Überschreitung des zulässigen Schallpegels informiert.
Nicht zutreffend ist auch die im Spruch angegebene Tatzeit von 13.05 Uhr bis 17.25 Uhr. Wie sieh aus dem übermittelten Schallmessprotokoll ergibt, wurden Messungen nur zu bestimmten Zeitpunkten und eben gerade nicht über die gesamte Dauer der Versammlung durchgeführt.
Laut dem übermittelten Schallmessprotokoll wurde der „Dauerschallpegel" von mehr als 86 dB zu folgenden Zeitpunkten überschritten;
1. 15.05 Uhr, wobei die Mikrophonposition 15 m, also einen geringen Abstand betragen hat
2. 15,40 Uhr, wobei die Mikrophonposition 30 m,. also auch eher einen geringen Abstand aufgewiesen hat
3. 16.00 Uhr, wobei die Mikrophonposition 20 m betragen hat
4. 16.29 Uhr, Mikrophonposition „Haus Nr. 15" (was immer diese Angabe auch aussagen mag)
5. 16.33 Uhr, Mikrophonposition 20 m
6. 16.36 Uhr; Mikrophonposition 20 m
7. 17.00 Uhr, zur Mikrophonposition finden sich keine Angaben
8. 17.09 Uhr, Mikrophonposition 10 m (1)
9. 17.25 Uhr, Mikrophonposition 20 m

Die Tatanlastung laut Spruch entspricht daher nicht den Anforderungen des § 44 a VStG. Weiters kann bei derart nahen Mikrophonpositionen auch nicht auf eine allfällige Lärmbelästigung von jenen Personen geschlossen werden, die nicht an der Versammlung

selbst teilnahmen. Wenn man sich nur 10 m oder 20 m neben der Lautsprecherquelle aufhält, kann davon ausgegangen werden, dass man an der Versammlung teilnimmt.
Weiters ist darauf hinzuweisen, dass, wie die Behörde selbst ausführt, § 3 Abs 1 und 3 Oö. Polizeistrafgesetz dem Schutz der Nachbarn/Anrainern vor Lärmbelästigung dient. Schutzzweck der Norm ist daher, die Nachbarn * bzw. Anrainer vor tatsächlichen Lärmbelästigungen zu schützen. Es gab weder eine Beschwerde von den Anrainern noch wurden die Polizeibeamten von Personen angesprochen, die sich über die Lautstärke beschwert hätten. Die Behörde stützt das Straferkenntnis ausschließlich auf jeweils ganz kurze Zeitpunkte, an dem angeblich der Dauerschallpegel ganz geringfügig überschritten worden sein soll. Dies, aufgrund von Messungen unmittelbar neben der Lautsprecherquelle. Selbst wenn es somit für den bestrittenen Fall ganz kurzfristig teilweise zu einer Überschreitung des Dauerschallpegels in minimalem Ausmaß gekommen sein sollte, wurde vom Beschuldigten nicht gegen den Schutzweck der Norm verstoßen, weshalb eine Bestrafung-nicht zulässig ist. Der Beschuldigte wurde auch nie über die Überschreitung des zulässigen Schallpegels informiert.
Selbst wenn es daher ab und zu kurzfristig zu Überschreitungen des von der Behörde herangezogenen Grenzwertes gekommen sein sollte, so sind diese kurzen Überschreitungen des Grenzwertes zu den oben angeführten Zeitpunkten jedenfalls von der Ausübung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes gedeckt bzw. dem Beschuldigten nicht einmal Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
Im Übrigen ist selbst bei Annahme eines verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestandes die verhängte Geldstrafe weit überhöht, da aufgrund des minimalen Verschuldens maximal der Ausspruch einer Ermahnung angemessen gewesen wäre.
Aus den oben angeführten Gründen wird daher
beantragt,
der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 3. Mai 2022 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal diese von den Parteien nicht beantragt wurde, der entscheidungsrelevante Sachverhalt geklärt ist und im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt worden war.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf war Versammlungsleiter der in Rede stehenden Versammlung am x, in deren Rahmen zwischen 13:00 Uhr und 17:25 Uhr ua Musik über Lautsprecher abgespielt wurde, deren Dauerschallpegel mehr als 86 dB betrug. Die Route des

Demonstrationszugs führte durchwegs durch stark frequentiertes und bewohntes Innenstadtgebiet.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Insbesondere ist festzuhalten, dass an der Seriosität und Verwertbarkeit der vorgenommenen Schallmessungen kein Zweifel besteht.

III.

III.1. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, BGBl 36/1979, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 1, 2 Abs. 3, 2a Abs. 5 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.

Gemäß § 3 Abs. 2 PolStG sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

III.2.1. Im konkreten Fall ist nun zunächst zu überprüfen, ob die Tatbestandselemente des § 3 Oö. PolStG in objektiver Hinsicht als gegeben anzusehen sind.

Die physikalischen Erscheinungsformen von Schallwellen, welche nach dem Überschreiten von unterschiedlich mehr oder weniger genau bestimmten Grenz- bzw. Referenzwerten, herkömmlich als Lärm in der Umwelt auftreten, lassen sich auch in objektiver Art und Weise kaum definieren. Die Bewertung von Schalleinwirkungen ist vielmehr stets von einem grundsätzlich subjektiven Empfinden von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen abhängig. Schalleinwirkungen sind, je nach den Umständen, dann als Lärm zu bewerten,

sofern diese als störend in Hinblick auf die Bewahrung bestimmter sozialer Werte, wie etwa das Wohlbefinden, die Wohn- und Umweltqualität, empfunden werden.

Der Lärm ist unabdingbar verbunden mit dem subjektiven Element des menschlichen Empfindens. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen".

Wesentlich ist, dass nicht jedwede, grundsätzlich und objektiv als störend geeignete Lärmeinwirkung für sich allein nach den Bestimmungen des Oö. PolStG strafbar ist. Zusätzlich bedarf es noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Schalleinwirkungen (Lärm), welche nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden können (störender Lärm) und welche bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben hätten vermieden werden müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar.

III.2.2. Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und weiters nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeutet zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (vgl *Keplinger/Rangger*, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz – Praxiskommentar[2] [2015] 86 f).

III.3.1. Wie im Sachverhalt festgestellt, wurde im Rahmen der in Rede stehenden Versammlung, deren Leiter der Bf war, Musik abgespielt. Es ist völlig unbestritten, dass sich der Bf in verwaltungsstrafrechtlicher Sicht dieses Agieren zurechnen zu lassen hat. Weiters ist klargestellt, dass eine über technische Vorrichtung abgespielte Musik – unabhängig von ihrer künstlerischen Qualität – akustisch unter Lärm zu subsumieren ist. Ein Lärm ist jedenfalls als störend zu qualifizieren, wenn er ein Maß an Erträglichkeit übersteigt. Wie im Sachverhalt angeführt, erreichte die Lautstärke der abgespielten Musik vielfach über 85 dB. Der Bf begründete diese Lautstärke damit, dass mit der Musik sämtliche Demonstrationsteilnehmer hätten erreicht werden sollen, zumal nur eine akustische Quelle zur Verfügung gestanden habe. Es mag nun sein, dass sich jene Teilnehmer durch den Lärm nicht gestört gefühlt haben mögen; allerdings ändert das nichts an dem Umstand, dass nicht an der Versammlung teilnehmende Personen die extreme Lautstärke als störenden Lärm empfinden mussten. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die eingeschlagene Route des Demonstrationszuges mitten durch das belebte und auch bewohnte Zentrum der Landeshauptstadt führte. An vielen der betroffenen Orte war es – anders als in der Beschwerde postuliert – aus lokalen Gründen von vornherein nicht möglich, den Zug passierend, einen größeren Abstand zur Lärmquelle einzuhalten als die beim Messabstand gegebenen und in der Beschwerde monierten 10 Meter. Es waren also während der gesamten Dauer Passanten, Anrainer bzw. Bewohner und Geschäftsbetreiber mit dem störenden Lärm konfrontiert.

Der Bf beruft sich nun auf die Ausübung der Versammlungsfreiheit, die er zu verabsolutieren scheint und sieht hier keine Berechtigung für einen Konnex zu polizeistrafgesetzlichen Normen. Hier ist auf die höchstgerichtliche Judikatur zu verweisen: Es ist Aufgabe des Versammlungsleiters, Personen, welche nicht an der Versammlung teilnehmen, möglichst wenig zu beeinträchtigen; die Versammlungsfreiheit darf nicht zu Lasten Dritter missbraucht werden (vgl. VfSlg. 14.869/1997). Wie die belangte Behörde zutreffend ausführte, überstieg die gewählte Lautstärke das maximal zulässige Maß für Versammlungen nach der Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen des Umweltbundesamtes (2011). Der hier als Grenzwert herangezogene Lärmpegel von 85 dB wird sogar im Falle der Versammlung höher bestimmt, als der Lärmpegel, welcher bei Veranstaltungen erlaubt wäre. Unter dem Gesichtspunkt, dass die jeweiligen Örtlichkeiten zentrale und eng bebaute Flächen darstellen, muss eine Lärmentwicklung, die im Übrigen leicht vermeidbar bzw. reduzierbar gewesen wäre, klar als unverhältnismäßig erkannt werden.

Das Verhalten des Bf muss sohin als rücksichtslos erkannt werden, zumal er in seine Erwägungen lediglich den Interessen der Versammlung, nicht aber denen dritter Personen Platz einräumte. Der Erfolg seines Handelns trat sohin bei unbeteiligten Passanten, Anrainern udgl. ein, unabhängig davon, ob sie diesen Eintritt dem Bf selbst mitteilten oder nicht.

Es liegt sohin klar eine Lärmerregung vor, die auch den Erfolg zeitigte, dass sich tatsächlich Personen beeinträchtigt fühlen mussten. Die Objektivierbarkeit dieses Erfolgs wurde zudem durch die einschreitenden Beamten festgestellt. Der Bf irrt, wenn er meint, das Delikt sei nicht begangen worden, zumal er von den Beamten nicht abgemahnt worden sei. Eine zwangsläufig zeitlich vorgelagerte Abmahnung findet sich nicht in den Tatbestandselementen des § 3 Oö. PolStG.

III.3.2. Das Verwaltungsgericht ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH 20.8.2021, Ra 2020/10/0068) nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 16.9.2020, Ra 2020/09/0036, mwN). Die Verfolgungsverjährungsfrist ist gemäß § 31 Abs. 1 VStG von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann sich, anders als bei dem Erfordernis der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat im Spruch eines Strafbescheides gemäß § 44a Z 1 VStG, der betreffende Tatvorwurf im Zusammenhang mit einer zu setzenden Verfolgungshandlung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist, wenn es sich dabei um einen Strafbescheid handelt, nicht nur aus dem Spruch, sondern in dessen Ergänzung auch aus der Begründung ergeben, weil auch daraus die Absicht der Behörde, einer Person wegen einer bestimmten ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung auf die im Verwaltungsstrafgesetz vorgeschriebene Weise zu verfolgen, eindeutig hervorgeht (vgl. VwGH 10.12.2001, 2000/10/0024, mwN).

Da das Straferkenntnis, das in seiner Gesamtheit als Verfolgungshandlung zu werten ist, dem Bf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist zugestellt wurde und der Begründung zu entnehmen ist, dass dem Bf auch vorgeworfen wurde, dass Passanten und Anrainer negativ tangiert wurden, war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich berechtigt und auch verpflichtet, die erforderliche Ergänzung im Spruch hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs vorzunehmen.

III.3.3. Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

III.4.1. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs. 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt, ist § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiteres angenommen werden kann. § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist nur auf sogenannte Ungehorsamsdelikte, also Delikte, deren Tatbestand sich in der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebotes erschöpft, anwendbar. Bei einem Erfolgsdelikt hat

die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (vgl VwGH 26.9.1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

III.4.2. Der Bf hätte leicht erkennen können und müssen, dass bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt, die Verwaltungsübertretung hätte vermieden werden können. Auch seine aktuellen Ausführungen in der Beschwerde legen den Schluss einer minder ausgeprägten Einsicht nahe. Die Möglichkeit den Lärm auf mehrere Quellen im Demonstrationszug aufzuteilen und dadurch den Pegel zu reduzieren, scheint er schlichtweg abgelehnt zu haben bzw. abzulehnen. Ein fahrlässiges Verhalten ist somit klar zu erkennen.

III.4.3. Im vorliegenden Fall ist sohin auch die subjektive Tatseite gegeben.

III.5.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.5.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die ein Drittel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht. Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ergeben sich diesbezüglich keinerlei Bedenken, da die verhängte Strafe durchaus dem Schuldgehalt und den Auswirkungen der Tat angemessen scheint und die relativ lange Dauer der Beeinträchtigung zu berücksichtigen ist.

III.5.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.6. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und – unter Vornahme der angeführten Spruchkorrekturen - der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

III.7.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III.7.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 24 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rnwalt bzw. eine bevollmächtigte Rnwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree